

MANDANTEN - INFORMATION 3/2008 (Juni 2008)

Allgemeine Steuerzahlungstermine				
		Abgabe der Steueranmeldung	Steuerzahlung per Scheck Übergabe des Schecks	Zahlungseingang Überweisung
Umsatzsteuer Monatszahler	Juni 2008	10.07.2008	07.07.2008	14.07.2008
	Juli 2008	11.08.2008	08.08.2008	13.08.2008
Vierteljahreszahler	II.Quartal	10.07.2008	07.07.2008	14.07.2008
Einkommen-/ Körperschaftsteuer	III. Quartal 2008	10.09.2008	05.09.2008	15.09.2008
	Gewerbesteuer III. Quartal 2008	15.08.2008	12.08.2008	18.08.2008
Verzugszins Verbraucher = 8,32 %; Unternehmer = 11,32 %			Basiszinssatz: ab 01.01.2008 = 3,32 %	
Verbraucherpreisindex (Quelle: Statistisches Bundesamt)				
März 2008 = 106,3			April 2008 = 106,1	
Wechselkursentwicklung gegenüber dem Euro				
1 Euro =	<u>US-Dollar</u>	<u>Yen</u>	<u>Sfrs</u>	<u>Pfund</u>
April 2008	1,5751	161,56	1,5964	0,79487
Mai 2008	1,5557	162,31	1,6247	0,79209

Neue Förderung der Eigenheimrente über „Wohn-Riester“ geplant

Der Plan für ein Gesetz zur **verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge** sieht vor, dass die Regelungen der Riester-Förderung ab Inkrafttreten auch für den Erwerb selbst genutzter Immobilien und zur **Entschuldung von Hauskrediten** gelten:

- **Angespartes Riester-Kapital inklusive Zulagen** soll für die Anschaffung und Herstellung einer selbstgenutzten Wohnimmobilie verwendet werden können. Eine Rückzahlung der Entnahmesumme ist nicht zwingend vorgesehen.
- Eine **zusätzliche Entnahmemöglichkeit** soll für den Beginn der Auszahlungsphase bestehen, um mit dem bis dahin angesparten Geld eine selbstgenutzte Wohnimmobilie entschulden zu können. Eine Rückzahlung des Entnahmebetrags ist auch nicht erforderlich.
- Begünstigt sollen das eigene **Haus, Eigentums- und Genossenschaftswohnung** sowie die Beteiligung an einem **Altersheim sein**. Das Objekt muss sich allerdings im Inland befinden und eigenen Wohnzwecken dienen.
- Die nachgelagerte Besteuerung soll über ein neues **Wohnförderkonto erfolgen**. In diesem werden der Entnahmebetrag und die geförder-

ten anschließenden Tilgungsbeiträge aufsummiert.

- Die zur Minderung des Wohnförderkontos eingesetzten Tilgungsmittel sollen im Rahmen der herkömmlichen Riester-Förderung als **Vorsorgebeiträge** gelten, sodass auch die hierauf gewährten Zulagen voll zur Schuldenreduzierung verwendet werden können.
- Zu Beginn der **Auszahlungsphase** sollen Sparer wählen können: Begleichen sie die Steuerschuld auf den im Wohnförderkonto angesammelten Betrag sofort, werden 30 Prozent erlassen. Auf die übrigen 70 Prozent wird dann der individuelle Steuersatz angewendet. Alternativ kann die Summe bis zu 23 Jahre abbezahlt werden. Verstirbt der Berechtigte, müssen die Erben den Rest des Wohnförderkontos versteuern. Nur der überlebende Ehegatte darf das Konto unverändert weiterführen, wenn er weiter im Objekt wohnt.

Künftig sollen Darlehensverträge z.B. für die Anschaffung und den Bau von selbstgenutzten Immobilien auch von Bausparkassen sowie Wohnungsgenossenschaften vertrieben werden. Sie werden also in den **Kreis der „Riester-Anbieter“** aufgenommen.

Betriebliche Altersvorsorge für Medizinische Fachangestellte/Arzthelfer(innen)

Für med. Fachangestellte/Arzthelfer(innen), für die auf Grund vertraglicher oder tarifrechtlicher Vorschriften die tarifvertraglichen Regelungen Anwendung finden gelten zum 01.04.2008 neue Vorschriften für die betriebliche Altersvorsorge. Erstmals kommen jetzt nach dem neuen Tarifvertrag im gesamten Bundesgebiet alle Medizinischen Fachangestellten, Sprechstundenschwestern und -helferinnen sowie staatlich geprüfte Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger(innen) und Auszubildende, die in der ambulanten Versorgung tätig sind, in den Genuss einer betrieblichen Altersversorgung. Diese wird ausschließlich vom Arbeitgeber finanziert und die Beiträge sind von der Sozialversicherung und der Lohnsteuer freigestellt. Auf die neuen Leistungen des Arbeitgebers haben alle genannten Berufsgruppen einen tarifvertraglichen Anspruch. Dabei gibt es zwei Wahlmöglichkeiten:

Variante 1:

Mit Vermögenswirksamen Leistungen (VL)

Zu diesen bisher schon gezahlten VL erhalten vollzeitbeschäftigte und teilzeitbeschäftigte Medizinische Fachangestellte mit einer regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit von mindestens 18 Stunden **zusätzlich** 20 Euro (bisher VL: 30 Euro) monatlich und teilzeitbeschäftigte Arzthelferinnen mit einer regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit bis zu 17 Wochenstunden **zusätzlich** 10 Euro (bisher VL: 15 Euro) monatlich. Auszubildende erhalten nach der Probezeit **zusätzlich** 20 Euro (bisher VL: 15 Euro) monatlich.

Variante 2: Ohne VL

Anstelle der VL können Vollzeit- oder teilzeitbeschäftigte Medizinische Fachangestellte mit einer regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit von mindestens 18 Stunden wöchentlich im Monat 56 Euro und Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit von bis zu 17 Wochenstunden im Monat 28 Euro zusätzlich in eine betriebliche Altersversorgung einzahlen lassen. Für Auszubildende nach der Probezeit beträgt der Beitrag der Praxis 38 Euro monatlich.

Die Medizinischen Fachangestellten müssen sich **bis zum 30. Juni 2008** für eine der beiden Varianten entscheiden. Tun sie dies nicht, nimmt die Praxis automatisch eine Anmeldung zur betrieblichen Altersversorgung nach der Variante 2 vor. **Nur wenn bereits vermögenswirksame Leistungen** angespart werden, müssen auch die erhöhten Leistungen des Arbeitgebers weiter in diese Vertragsform eingezahlt werden.

Praxistipp:

Da durch zusätzliche sozialversicherungsrechtliche und steuerliche Vorteile die Variante 2 deutlich attraktiver wird, sollten Sie sich auch hierfür entscheiden. Der Beitrag der Praxis für die betriebliche Altersvorsorge kann jedoch nicht für die staatlich geförderte Altersversorgung, etwa die Riesterrente, verwendet werden.

Krankenversicherungsbeiträge müssen künftig besser abziehbar sein

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hält den beschränkten Abzug von privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen **seit 1997** für verfassungswidrig, weil die Höchstbeträge in den jeweiligen Jahren **keinen angemessenen Krankenversicherungsschutz** ermöglichen.

Im **Urteilsfall** ging es um einen Freiberufler, der rund 18.400 EUR für die private Krankenversicherung seiner achtköpfigen Familie zahlte. Insgesamt machte er Vorsorgeaufwendungen in Höhe von ca. 33.700 EUR geltend, von denen sich nur rund 10.140 EUR auswirkten.

Dieses Ergebnis, so das BVerfG, sei mit dem Grundgesetz unvereinbar, weil der Abzug im Streit-

jahr die Beiträge nicht ausreichend erfasst, um der Familie eine **sozialhilfegleiche** Kranken- und Pflegeversicherung zu gewährleisten. Der Gesetzgeber ist daher verpflichtet, **spätestens zum 1.1.2010 eine Neuregelung** zu treffen. Bis dahin bleiben diese Vorschriften sowie die Nachfolgeregelungen allerdings weiter anwendbar.

Einkommensteuerbescheide ergingen bislang zum beschränkten Abzug von Krankenversicherungsaufwendungen nur **vorläufig**. Aufgrund der in der aktuellen Entscheidung gewährten Übergangsfrist wird dieser Vermerk insoweit **aufgehoben**, zu Erstattungen kommt es leider nicht.

An Kinder verschenkte Kreditforderung gegen eine GmbH ist steuerrechtlich wirksam

Schenkt ein **beherrschender GmbH-Gesellschafter** eigene Darlehensforderungen gegen die GmbH an seine Kinder, die ebenfalls an der GmbH beteiligt sind, ist dies steuerlich anzuerkennen. D.h., die vereinbarten **Schuldzinsen** sind weiterhin Betriebsausgaben der GmbH und die den Kindern gutgeschriebenen Zinsen sind bei diesen als **Kapitaleinkünfte** zu erfassen.

Eine Kreditgewährung durch einen beherrschenden GmbH-Gesellschafter ist selbst bei **ungesicherten Darlehen** anzuerkennen, die keine ausdrückliche Rückzahlungsregelungen enthalten. Der Vertrag und eine eventuelle Zinsregelung können auch **mündlich** abgeschlossen werden, sofern die praktische Umsetzung der Vereinbarung nachweisbar ist.

Darlehen an minderjährige Kinder

Erfolgt die Darlehensschenkung an **minderjährige Kinder** und werden im Anschluss daran zwischen den Kindern und der GmbH neue Kreditverträge

abgeschlossen, bedarf es der Mitwirkung eines **Ergänzungspflegers**. Das gilt allerdings nicht für die reine Übertragung der Kredite, da dieser Vorgang für minderjährige Kinder lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

Kein Gestaltungsmissbrauch

Die Darlehensgewährung durch beherrschende GmbH-Gesellschafter an die GmbH und anschließende Schenkung an seine minderjährigen Kinder stellt auch **keinen Gestaltungsmissbrauch** dar.

Dies ist bei **Personenunternehmen** allerdings **anders** zu beurteilen. Denn hier liegt im Zeitpunkt der Schenkung noch keine endgültige Vermögensverschiebung zwischen Gesellschafter und der nahestehenden Person vor. Es besteht vielmehr ein privat veranlassenes Versprechen, die künftige Darlehensrückgewähr zuzuwenden. Damit sind die Zinsaufwendungen der Gesellschafter nicht abziehbare Zuwendungen.

Nicht verbrauchter Verlustvortrag ist zukünftig nicht mehr vererbbar

In Zukunft können Erben einen vom Erblasser nicht ausgenutzten Verlustvortrag nicht mehr zur Minderung der eigenen Einkommensteuer geltend machen. Das hat der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) entschieden. Der BFH ist damit von einer rund **45 Jahre** währenden höchstgerichtlichen Rechtsprechung und entsprechenden Praxis der Finanzverwaltung abgerückt.

Die Einkommensteuer sei eine **Personensteuer**. Sie erfasse die im Einkommen zu Tage tretende Leistungsfähigkeit der einzelnen natürlichen Personen und werde daher vom Grundsatz der Individualbesteuerung und vom Prinzip der Besteuerung nach der **individuellen Leistungsfähigkeit** beherrscht. Hiermit sei es unvereinbar, die beim Erblasser nicht verbrauchten Verlustvorträge auf den Erben zu übertragen.

Allerdings hielt der Große Senat aufgrund des Rechtsstaatsprinzips eine **vertrauensschützende Übergangsregelung** für notwendig. Die neue Rechtsprechung ist daher erst mit Wirkung für die Zukunft anzuwenden, d.h. erst in solchen Erbfällen, die nach Veröffentlichung dieses Beschlusses eintreten werden.

Da der Beschluss am 12.3.2008 publik gemacht wurde, sind Verluste **bei Todesfällen ab dem 13.3.2008** nicht mehr übertragbar. Die Änderung hat in der Rechtsprechung u.a. folgende praktische **Auswirkungen**:

- Bis zum Todesfall nicht verrechnete **Spekulationsverluste** sind nicht mehr vererbbar.
- Auch bei Verlusten aus vermieteten **Immobilien** oder im Rahmen der Gewinneinkünfte sollten sich Verluste noch zu Lebzeiten steuerlich auswirken. Das gelingt etwa durch die Auflösung stiller Reserven oder den Verkauf nicht benötigter Betriebsteile.
- **Ältere Betriebsinhaber** sollten prüfen, ob sie Sonderabschreibungen, Bewertungswahlrechte oder Rücklagen überhaupt noch in Anspruch nehmen.

Im Rahmen der Übergangsregelung ist die bisherige Verwaltungsauffassung **bis zum 12.3.2008** weiter zu beachten, wonach ein Verlustabzug nur dann zum Tragen kommt, wenn der Erbe durch den Verlust des Erblassers auch tatsächlich **wirtschaftlich belastet** ist.

Nicht von der neuen Rechtslage sind allerdings die **Erblasserschulden** betroffen. Sie gehen mit dem Erbfall auf die Rechtsnachfolger über und schmälern den erbschaftsteuerlichen Erwerb. Ähnlich sieht es aus, wenn die Nachfolger **Kirchensteuer** für den Verstorbenen zahlen. Denn diese können sie weiterhin als Sonderausgaben absetzen.

Aufwand auch bei abgekürztem Vertragsweg als Werbungskosten abziehbar

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat erneut bekräftigt, dass Erhaltungsaufwendungen auch dann Werbungskosten für den Vermieter bei den Mieteinkünften sind, wenn sie auf einem Werkvertrag beruhen, den ein Dritter im eigenen Namen, aber im Interesse des Steuerpflichtigen abgeschlossen hat. Denn der abgekürzte Vertragsweg führt **nicht zu Drittaufwand**, den ein Vermieter wegen der Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit nicht geltend machen kann, sondern zu **eigenem Aufwand**.

Der Dritte, in der Regel ein Angehöriger, wendet lediglich im Interesse des Vermieters etwas zu und

verzichtet anschließend auf die Rückzahlung. Dies ist nicht anders zu behandeln, als wenn der **Dritte das Geld schenkt** und der Vermieter die Erhaltungsmaßnahmen anschließend selbst zahlt.

Für den Abzug des Aufwands ist die **Mittelherkunft unerheblich**. Aufwendungen sind dem Vermieter daher im Fall des abgekürzten Vertragswegs ebenso zuzurechnen **wie beim abgekürzten Zahlungsweg**.

Betroffene sollten sich in offenen Fällen nun erneut auf die BFH-Rechtsprechung beziehen und den **Werbungskostenabzug beantragen**.

Meldepflicht einer Auslandsbeteiligung beachten

Treten Anleger einem **geschlossenen Fonds mit Sitz im Ausland** bei, müssen sie dem Finanzamt den Erwerb innerhalb eines Monats anzeigen. Gleiches gilt bei **veränderter Beteiligungsquote** oder einem **Fondsverkauf über den Zweitmarkt**. Wer dem nicht, unvollständig oder verspätet nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit Bußgeld und Zwangsmittel gehandelt werden kann.

Diese Pflicht besteht bei **Personengesellschaften** unabhängig von der Einlagehöhe und ist vielfach unbekannt, zumal die Fondsprospekte eher selten darauf hinweisen.

Für die Mitteilung an das Finanzamt benötigt man das **Formular BZSt-2**. Dort ist u.a. die Summe der

Anschaffungskosten aller zum Zeitpunkt der Meldung gehaltenen Beteiligungen unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbs anzugeben. Eine Kopie davon geht auch an die Informationszentrale für steuerliche Auslandsbeziehungen beim Bundeszentralamt für Steuern.

Die Oberfinanzdirektion Hannover weist aktuell darauf hin, dass einzelne Bundesländer anhand von Stichproben festgestellt haben, dass Anleger diesen Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Veranlagungs- und Betriebsprüfungsstellen werden deshalb **verstärkt auf diese Sachverhalte achten** und ggf. die Ämter für Fahndung und Strafsachen informieren.

Antrag auf Vergütung von gezahlter ausländischer Umsatzsteuer bis Juni stellen

Unternehmer müssen den Antrag auf **Erstattung** ihrer 2007 gezahlten ausländischen Umsatzsteuer **bis zum 30.6.2008** bei der jeweiligen ausländischen Behörde stellen.

Für die Antragstellung sind regelmäßig die **länder-spezifischen** Antragsformulare sowie die Rech-

nungen und Einfuhrbelege im Original erforderlich. Der Unternehmer hat die Vergütung selbst zu berechnen und die **Unternehmereigenschaft** für den Vergütungszeitraum durch die Bescheinigung eines deutschen Finanzamts nachzuweisen. Der **Vergütungszeitraum** beträgt mindestens drei Monate und höchstens ein Kalenderjahr.

Zur Steuerermäßigung bei Aufwand von Heimbewohnern

Bewohner von Alten-, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen können die Steuerermäßigung für **haushaltsnahe Dienstleistungen** (handwerkliche Tätigkeiten in der eigenen Wohnung, wenn es sich um Schönheitsreparaturen oder kleinere Ausbesserungsarbeiten handelt) in Anspruch nehmen, wenn sie dort einen eigenständigen abgeschlossenen Haushalt führen.

Die **eigene Wirtschaftsführung ist** nachzuweisen und nicht mehr gegeben, wenn es sich um ein

Pflegezimmer **ohne eigene Kochgelegenheit** handelt. Auch zählen für Heimbewohner die Bereiche außerhalb des Apartments nicht mehr zum Haushalt. Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist die Vorlage einer **Rechnung** und der Nachweis der **unbaren Zahlung**. Die begünstigte Dienstleistung muss dem Heimbewohner regelmäßig gesondert in Rechnung gestellt werden. Liegt nur ein **Heimvertrag** vor, können sich Nachweisschwierigkeiten ergeben, wenn keine Aufteilung des Entgelts vorgenommen wird.

Ausfall eines Darlehens an den Arbeitgeber kann zu Werbungskosten führen

Ob ein Arbeitnehmer den wirtschaftlichen Verlust einer seinem Arbeitgeber gegenüber bestehenden **Darlehensforderung** steuerlich geltend machen kann, ist unklar. Fraglich ist, wann ein **Werbungskostenabzug** im Rahmen der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit vorliegt und in welchen Fällen eine Beachtung bei den Einkünften aus Kapitalvermögen anzunehmen ist.

Einkünfte aus Kapitalvermögen stehen im Vordergrund, wenn es dem Arbeitnehmer auf die Zinsen ankommt. Das hat zur Folge, dass beim wirtschaftlichen Verlust der Darlehensforderung ein Werbungskostenabzug ausscheidet.

Als Werbungskosten bei den **Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit** ist der Forderungsausfall zu berücksichtigen, wenn der Arbeitnehmer das Kreditrisiko aus beruflichen Gründen bewusst auf sich genommen hat. Das kann der Fall sein, wenn der Arbeitnehmer nahezu ausschließlich die Sicherung seines bestehenden oder einen höherwertigen Arbeitsplatz erstrebt. Dies gilt selbst dann, wenn der Darlehensvertrag z.B. mit dem alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer der Arbeitgeberin, statt mit der insolvenzbedrohten GmbH selbst geschlossen worden ist.

Maßgeblich sind der berufliche Veranlassungszusammenhang und der damit verbundene konkrete **Verwendungszweck des Darlehens**.

Doppeltbelastung beim Hausbau könnte gegen EU-Recht verstoßen

Das Niedersächsische Finanzgericht hat den Europäischen Gerichtshof mit der Frage angerufen, ob die **Mehrfachbelastung** von Bauherren mit **Grunderwerb- und Umsatzsteuer** gegen das gemeinschaftsrechtliche Mehrfachbelastungsverbot verstoßen könnte.

Nationaler „Belastungscocktail“

Nach Ansicht des Finanzgerichts ist hier von einem nationalen „Belastungscocktail“ für Bauherren auszugehen, der dem EU-Recht widerspricht. Streitig ist, ob künftige Baukosten dann nicht in die **Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer** einbezogen werden dürfen, wenn diese als eigenständige Leistungen zugleich der Umsatzsteuer unterliegen und beide Steuern vom betroffenen Steuerpflichtigen zu tragen sind.

Erhebliche Praxisrelevanz

Der Ausgang des Verfahrens hat damit erhebliche Praxisrelevanz. Betroffen davon sind Fälle, in de-

nen Erwerber von Grund und Boden später einen Bauvertrag mit dem Bauunternehmen abschließen, das mit dem Veräußerer des Grund und Bodens **zusammenarbeitet**. Denn diese Bauunternehmen unterbreiten oft das günstigste Bauvertragsangebot. Hier wird davon ausgegangen, dass ein enger Zusammenhang zwischen den Verträgen besteht und der Erwerber als **einheitlichen Leistungsgegenstand** das **bebaute** Grundstück erhält. Dabei reicht es für die zusätzliche Grunderwerbsteuerepflicht der Bauleistungen bereits aus, wenn Grundstücksverkäufer und das Bauunternehmen **ohne Kenntnis** des Erwerbers zusammenarbeiten.

Praxistipp

Deshalb **sollten** Verfahren, in denen die Baukosten für die Gebäudeerrichtung mit in die Grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage eingehen, bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs **ruhend gestellt werden**.

Umsatzsteuer auf ausgegebene Gutscheine

Berechtigten Gutscheine **nicht** zum Bezug von **hinreichend bezeichneten Leistungen**, handelt es sich lediglich um den Umtausch von Bargeld. Das hat zur Folge, dass die Leistung erst dann der Umsatzsteuer unterliegt, wenn der **Gutschein eingelöst** wird. Beispiel: Ein Kino stellt einen Gutschein aus, der sowohl für Filmvorführungen als auch beim Erwerb von Speisen und Getränken eingelöst werden kann.

Werden hingegen Gutscheine über **konkret** bezeichnete Leistungen ausgestellt, unterliegt der gezahlte Betrag als **Anzahlung** bereits der Umsatzbesteuerung. Das gilt etwa, wenn ein Fitnessstudio einen Gutschein allein zur Benutzung der Sonnenbank ausstellt. Bei **Ausführung** der Leistung unterliegt ein eventuell noch zu zahlender Differenzbetrag ebenfalls der Umsatzsteuer. Werden diese Gutscheine endgültig nicht eingelöst, ist die Umsatzsteuer zu **berichtigen**.

Aufbewahrungspflicht bei Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung

In einem Streitfall beim Bundesfinanzhof ging es um die Frage, ob bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung (§ 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz - EStG -) auch die Belege aufzubewahren sind. Hierzu führt der Bundesfinanzhof aus, dass auch Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, verpflichtet sind, die ihrer Gewinnermittlung zugrunde liegenden Belege aufzubewahren. Gerade in Fällen, in denen Steuerpflichtigen eine Einzelaufzeichnungspflicht (z.B. bei Bäckereien, Metzgereien, Lebensmitteleinzelhandel) nicht zugemutet werden

kann, ist die Einnahmeermittlung nachvollziehbar zu dokumentieren, so dass die Aufzeichnung überprüfbar bleibt. Dies kann z.B. beim Einsatz von Registrierkassen durch Erstellung und Aufbewahrung der Kassenendsummenbons sicher gestellt werden. Diese Aufzeichnungen unterliegen auch der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht. Nur bei Vorlage geordneter und vollständiger Belege verdient eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung Vertrauen und kann für sich die Vermutung der Richtigkeit in Anspruch nehmen.

Künstlersozialabgaben

a) Allgemeines

Den Trägern der Rentenversicherung wurde mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 12.06.2007 die Aufgabe der Überwachung der Künstlersozialabgabe übertragen. Die Rentenversicherungsträger sind nunmehr neben der Künstlersozialkasse verpflichtet, bei den Arbeitgebern die vollständige und rechtzeitige Entrichtung der Künstlersozialabgabe zu prüfen.

Durch die Gesetzesänderungen wurde keine neue Abgabe geschaffen. Nunmehr soll die bereits bestehende Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz konsequenter überprüft werden, um so, wie auch bei dem Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen bei abhängig Beschäftigten, Beitragsausfälle zu vermeiden.

b) Welche Unternehmen sind zur Künstlersozialabgabe nach § 24 KSVG verpflichtet

Künstlersozialabgaben werden bei solchen Unternehmen erhoben, die Leistungen und Werke

selbständiger Künstler und Publizisten gegen Entgelt in Anspruch nehmen.

Nur für Unternehmen – jedoch nicht für Privatpersonen - besteht dem Grunde nach eine Abgabepflicht.

c) Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe

Zur Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe gehören sämtliche Entgelte, welche ein Abgabepflichtiger im Laufe eines Jahres an selbständige Künstler und Publizisten für entsprechende Leistungen entrichtet. Diese Summe unterliegt dem jährlich neu festgelegten Abgabesatz.

d) Abgabesatz

Er beträgt für das Jahr 2008 4,9 Prozent nach 5,1 Prozent im Jahr 2007.

e) Weiterführende Informationen

Weitere Informationen können von der Künstlersozialversicherung unter der Internetadresse www.kuenstlersozialkasse.de abgerufen werden.